

## MKGE 9 Nr. 50

Mkg, 1974-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_9\\_Nr\\_50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_50)

FR: ATMC 9 n° 50

IT: STMC 9 n. 50

### Volltext

79 Nr. 50 Saehbeshädigung (Art. 135 Abs. 1 MStG): Saehbeshädigung an einem Motorfahrzeug; Voraussetzung der erheblichen Beeinträchtigung (Erw. 3a). Délit de garde (art. 76, eh. 1 CPM); désobéissance (art. 61, eh. 1 CPM): le délit de garde constitue une lex specialis à l'égard de la désobéissance et il prévaut sur elle (eons. 1b). Sabotage (art. 86bis CPM): distinction d'avec les actes punissables ordinaires dérivés à l'article 86bis du CPM (eons. 2). Dommages à la propriété (art. 135, 1er al. CPM): dommage causé à un véhicule à moteur; condition d'application: l'importance de l'atteinte (eons. 3a). Reato nel servizio di guardia (art. 76 n. 1 CPM); disobbedienza (art. 61 n. 1 CPM): il reato nel servizio di guardia costituisce lex specialis in rapporto alla disobbedienza e prevale quindi su questa (eons. 1b). Sabotaggio (art. 86bis CPM): differenza tra il sabotaggio e i reati ordinari puniti dall'art. 86bis CPM (eons. 2). Danneggiamento (art. 135 epv. 1 CPM): danneggiamento di veicoli a motore; importanza delle conseguenze dell'atto come presupposto per l'applicazione (eons. 3a). Aus den Erwägungen: 1.- Unbestritten ist, dass sich Kpl Ae. dadurch des Wachtvergehens im Sinne von Art. 76 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 MStG schuldig machte, dass er in ange-trunkenem Zustand den Wachtdienst antrat und sich sodann eigenmächtig 25 Minuten vor der in der Ablösungsliste festgelegten Zeit durch Fk G. ablösen liess. b) Der Auditor ist sodann der Ansicht, der Angeklagte habe sich durch das zu frühe Verlassen des Wachtpostens nicht nur des Wachtvergehens, sondern auch des Ungehorsams im Sinne von Art. 61 Ziff. 1 Abs. 1 MStG schuldig gemacht. Ein Wachtvergehen im Sinne von Art. 76 Ziff. 1 Abs. 2 erster Satz MStG schliesst sinngemäss die Nichtbefolgung eines Befehls in sich. Wer eigenmächtig seinen Wachtposten verlässt, missachtet zwangsläufig den in der Kommandierung liegenden Befehl, während einer bestimmten Zeit den Wachtdienst zu versehen. Der Tatbestand des eigenmächtigen Verlassens des Wachtpostens erfüllt zwar sämtliche Merkmale des Ungehorsams gemäss Art. 61 MStG, darüber hinaus aber noch Merkmale, die nur dem Wachtvergehen gemäss Art. 76 MStG eigen sind. Er ist daher im Verhältnis zum Ungehorsam lex specialis und geht somit diesem Grundtatbestand vor (vgl. Schultz, Einführung in den allg. Teil des Strafrechts, Erster Band, 2. Auflage, S. 112). Gegen diese Auffassung spricht weder der vom Auditor,

Nr. 50 80 vermutlich aus Versehen, zitierte MKGE 4 Nr. 106, der sich mit einer ganz andern Rechtsfrage befasst, noch der wahrscheinlich ins Auge gefasste MKGE 4 Nr. 176. In diesem Urteil wurde wohl Idealkonkurrenz von Ungehorsam und Wachtvergehen angenommen, jedoch auf Grund eines andern Sachverhalts. Es lässt sich daher nicht als Präjudiz für den vorliegenden Fall verwenden. 2.- Die Kassationsbeschwerde des Auditors richtet sich im weitern gegen den Freispruch von der Anklage der Sabotage gemäss Art. 86bis MStG. Der Tatbestand der Sabotage, welcher im 5. Abschnitt des MStG unter den > eingereiht ist, setzt in jedem Fall die wissentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Landesverteidigung voraus. Mit der Einfügung dieses subjektiven Tatbestandsmoments wollte der Gesetzgeber die Anwendung des Tatbestands auf die entsprechenden

schwerwiegenden Fälle beschränken und die Sabotage in besonderem Masse von den in ihr enthaltenen Grunddelikten abheben. Schutzobjekt des Sabotage tatbestands ist die Landesverteidigung, das Heer und damit im weiteren Sinn die Sicherheit des Volkes und der staatlichen Ordnung. Wohl darf dabei der Begriff der Landesverteidigung nicht zu eng gefasst werden und auch nicht zur Annahme verleiten, dass sich der Tatbestand des Art. 86bis MStG nur gegen einen äusseren Feind richte. Trotzdem muss aber die Täterhandlung letztlich immer auf die staatliche Sicherheit und Ordnung, soweit sie durch das Heer geschützt werden, abzielen. Nur wenn dieser gewollte besondere Erfolg vorliegt, kann der Tatbestand erfüllt sein. Andernfalls gelangen die in Art. 86bis MStG enthaltenen gewöhnlichen Tatbestände, beispielsweise diejenigen der Sachbeschädigung oder der Hinderung einer Amtshandlung, zur Anwendung (Späti, Die Sabotage und die Verletzung vertraglicher Leistungspflichten, Diss. Zürich 1957, S. 11-18). Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, inwiefern die eingeklagten Handlungen geeignet waren, die Landesverteidigung, auch nur in ihrem weitesten Sinn, zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Diese Taten ereigneten sich während einer Manöverübung im Friedensdienst. Sie führten wohl zu vorübergehenden Friktionen bei der Verewendung zweier Motorfahrzeuge einer im rückwärtigen Raum eingesetzten Truppe. Da indessen die Folgen der betreffenden Taten leicht zu beheben und ausserdem genügend Reservefahrzeuge vorhanden waren, wäre die Einsatzbereitschaft der Truppe kaum, geschweige denn der reibungslose Verlauf der Manöver gefährdet worden. Wenn aber nicht einmal diese Wirkung erzielt wurde, so fehlt den inkriminierten Handlungen ganz offensichtlich die in Art. 86bis MStG vorausgesetzte Angriffsrichtung. Mit der Anwendung der Sabotagebestimmung auf den konkreten Fall würde daher weit übers Ziel hinausgeschossen.

81 Nr. 50 Abgesehen davon hat das Divisionsgericht festgestellt, dass dem Angeklagten das Wissen um die Gefährdung oder Beeinträchtigung der Landesverteidigung gefehlt habe. Diese tatsächliche Feststellung hält einer Überprüfung auf Willkür stand, da die Beweislage keinen gegenteiligen Schluss zulässt. Allein die vom Angeklagten glaubhaft vorgebrachten Beweggründe lassen unschwer erkennen, dass er sich mit dem Gedanken an eine Gefährdung der Landesverteidigung überhaupt nie befasste. Zu Recht hat daher die Vorinstanz Kpl Ae. von der Anklage der Sabotage freigesprochen. 3.- a) Der auf Sachbeschädigung im Sinn des Art. 135 Abs. 1 MStG lautende Schuldspruch blieb insoweit unangefochten, als er sich auf die am Gelpw des Feldweibels vorgenommenen Manipulationen bezieht. Der Verteidiger erblickt indessen eine Gesetzesverletzung darin, dass auch im Fall des Umstellens des Druckluftreglers im Motorraum des Lastwagens 2 DM auf Sachbeschädigung erkannt worden ist. Lehre und Rechtsprechung sind sich einig, dass der Tatbestand des Art. 135 MStG bzw. 145 StGB nicht unbedingt einen Eingriff in die Substanz der Sache voraussetzt. Die genannten Bestimmungen schützen den bestimmungsgemässen Gebrauch der Sache, weshalb schon jede nicht unerhebliche Beeinträchtigung desselben strafbar ist. Als nicht unerheblich erscheint eine Beeinträchtigung dann, wenn die Wiederherstellung einen nicht geringfügigen Aufwand an Zeit, Arbeit oder Kosten erfordert. Demzufolge stellen beispielsweise das Auseinandernehmen einer zusammengesetzten Sache, die dann kaum mehr zusammengesetzt werden kann, oder die nicht ohne weiteres zu beseitigende Verunstaltung oder Verunreinigung einer Sache solche nicht unerhebliche Beeinträchtigungen dar (Germann, Verbrechen, S. 272; Hafter, Besonderer Teil I, S. 219; Thormann/Overbeck, N. 8 zu Art. 145 StGB; SJZ 1967 Nr. 127, S. 245). In

Übereinstimmung mit der Doktrin hat das Bundesgericht unlängst entschieden, dass das Anbringen eines Klebezettels auf der Windschutzscheibe eines Automobils, der dem Lenker die Sicht nimmt und nur mit Hilfe Dritter entfernt werden kann, eine Sachbeschädigung im Sinne von Art. 145 StGB darstelle (BGE 99 IV 145). In casu hat der Angeklagte durch das Umstellen des Druckluftreglers aus der Stellung > in die Stellung > das pneumatische Bremssystem ausser Funktion gesetzt. Darin liegt an sich eine gewisse Beeinträchtigung der bestimmungsgemässen Verwendbarkeit des Fahrzeugs, die vom Angeklagten übrigens auch beabsichtigt war. Nun ist aber zu berücksichtigen, dass die Wiederherstellung der Bremswirkung allein durch das Umstellen des Bremsreglers zu erreichen war und ein am betreffenden Fahrzeug ausgebildeter Motorfahrer Lage und Funktion des Bremsreglers kennen musste. Er hätte folglich den Ausfall der Bremswirkung ohne grossen Zeitaufwand und ohne Mithilfe Dritter beheben können. Die Tatsache, dass Motf B. nicht auf den Gedanken kam, die Stellung des Bremsreglers zu kontrollieren, ist hier ohne

Nr.50,51 82 Belang, da sich die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung nach objektiven Kriterien entscheidet. Immerhin räumt selbst B. ein, dass er als ausgebildeter Motorfahrer um das Vorhandensein eines solchen Hebels gewusst, am fraglichen Morgen aber einfach nicht daran gedacht habe (act. 1 O, S. 2). Wird davon ausgegangen, dass das Bremssystem durch eine einfache Manipulation wieder in Funktion zu setzen und die Kontrolle des Druckluftreglers vom Durchschnittsmotorfahrer zu erwarten war, so kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeugs nicht angenommen werden. Die Vorinstanz hat daher das Strafgesetz verletzt, als sie diese Handlung unter den Tatbestand der Sachbeschädigung gemäss Art. 135 MStG subsumierte. b) ... (28. November 1974, Ae. e. DG 6) 51. Recours en cassation (art. 189, 2e al. OJPPM); déclaration de recours: conditions de forme; respect du délai de 24 heures. Kassationsbeschwerde (Art. 189 Abs. 2 MStGO); Anmeldung des Kassationsbegehrens: Formerfordernisse; Einhaltung der auf 24 Stunden bemessenen Anmeldefrist. Ricorso per cassazione (art.189 cpv. 2 OGPPM); dichiarazione di ricorso: requisiti di forma; osservanza del termine di 24 ore per proporre il ricorso. Extrait des faits: Par jugement du 30 mai 1974, le Tribunal militaire de division 2 a reconnu K. coupable de refus de servir (art. 81, eh. 1, al. 1 CP M); ill'a condamné à trois mois d'emprisonnement avec sursis pendant deux ans et aux frais de la cause. Apres la communication orale de ce jugement en séance publique, le grand juge informa les parties qu'un recours éventuel devait être annoncé dans un délai de vingt-quatre heures expirant, en l'occurrence, vendredi le 31 mai 1974 à 12 h.45. Ce jour-là, à 14 h. 00, la chancellerie du Tribunal de division 2 reçut un avis téléphonique de recours du défenseur. Ce dernier confirma sa déclaration verbale de recours par une lettre dont le timbre porte la date du 31 mai 1974 à 15 h.00. Il explique dans cette lettre avoir vainement tenté d'atteindre la chancellerie par téléphone entre 12 h.15 et 12 h. 30. Dans le délai de dix jours qui lui fut imparti en application de l'article 189, alinéa 3 de l'OJPPM, le défenseur produisit son mémoire de recours. Il conclut à l'acquiescement de K.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.